

Gesetzgebungstradition und Gesetzessprache in verschiedenen Rechtskreisen und Rechtssystemen

Warum weisen Gesetzestexte in verschiedenen Rechtskreisen und Rechtssystemen erhebliche Unterschiede bezüglich ihrer Länge auf? Diese Frage wird im Folgenden sowohl aus juristischer wie auch aus linguistischer Sicht kurz beleuchtet.

1. Normierungsdichte und Explizitheit von Gesetzestexten

Als Ausgangspunkt beim Vergleich von Gesetzestexten muss deren Anwendungsbereich untersucht werden. Die Länge von Gesetzestexten kann nämlich nur sinnvoll verglichen werden, wenn sie einen analogen Anwendungsbereich haben.

Juristisch betrachtet ist der Umfang von Gesetzen eine Frage der Normierungsdichte. Gesetze sind als generell-abstrakte Normen unweigerlich lückenhaft, da sie nicht alle in der Wirklichkeit auftretenden Situationen abschliessend regeln können. Erstens können diese nicht vorausgesehen werden, und zweitens würde eine erschöpfende Regelung zu umfangreich. Der Gesetzgeber ist also mit der Frage konfrontiert, ob er eine möglichst vollständige Regelung anstrebt oder bewusst Fragen offenlassen will, die vom Richter zu lösen sind.

Dieser juristische Gesichtspunkt der Normierungsdichte kann im Sinn einer interdisziplinären Betrachtungsweise mit dem linguistischen Merkmal der Explizitheit in Verbindung gebracht werden. Ein Text ist angemessen explizit, wenn er den Grad an Informativität besitzt, der in einer Kommunikationssituation erforderlich ist. Je höher der Grad der Explizitheit eines Textes, je mehr Information ist im Text selbst formuliert, so dass der Rezipient weniger Kontextwissen braucht, um den Text zu verstehen. Grössere Explizitheit wird z.B. dadurch geschaffen, dass die Ausnahmen einer Regel in einer Gesetzesnorm ausdrücklich erwähnt werden und nicht durch Auslegung ermittelt werden müssen. Geringere Explizitheit wird z.B. dadurch bewirkt, dass durch explizite und implizite Verweise Inhalte aus anderen Normen in ein Gesetz „hereingeholt“ werden, wodurch der Gesetzestext kürzer, aber weniger leicht lesbar wird¹.

2. Gesetzestexte im *civil law* und im *common law*

Nach der Gesetzgebungstradition in *civil law*-Ländern bevorzugt man es, in Gesetzestexten allgemeine Grundsätze aufzustellen und die Kasuistik (Aufzählung von Beispielen) in Grenzen zu halten. Bezüglich Normierungsdichte und Adressaten stellt man allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Gesetzestexten in verschiedenen Ländern dieses Rechtskreises fest. Das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland zeichnet sich z.B. durch grosse Vollständigkeit, Genauigkeit und innere Folgerichtigkeit aus und richtet sich an Rechtsspezialisten. Der *Code Napoléon* in Frankreich wurde hingegen prägnanter und bürgernäher formuliert. In der Schweiz legte Eugen Huber beim Verfassen des Zivilgesetzbuches grossen Wert auf eine allgemeinverständliche Ausdrucksweise und anerkannte die Rechtsfortbildung durch den Richter ausdrücklich².

¹ Zu diesem Thema: Ballansat, Suzanne/Perrin, Gunhilt (2011). Vergleich der Schweizer Gesetzesbestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit mit den entsprechenden Vorschriften in Frankreich und Deutschland – eine interdisziplinäre Analyse. In Forstner, Martin / Lee-Jahnke, Hannelore (Hrsg.) *CIUTI-Forum 2011, New Needs, Translators & Programs*. Bern: Peter Lang, S. 199-227.

² Zu diesem Thema: Dullion, Valérie 2007. *Traduire les lois, un éclairage culturel. La traduction en français des*

Im *common law* spielt die Kasuistik bei der Gesetzesredaktion eine wichtige Rolle. Sofern eine Frage gesetzlich normiert wird und nicht dem *Richterrecht* (*case law*) überlassen wird, wird im Gesetz nicht bloss ein allgemeiner Grundsatz statuiert, sondern die Frage sehr detailliert geregelt. Gesetze in *common law*-Ländern sind daher im Vergleich zu den entsprechenden Gesetzen in *civil law*-Ländern viel umfangreicher. Die Gesetzesbestimmungen werden im erstgenannten Rechtssystem von den Gerichten enger ausgelegt³.

© Copyright Suzanne Ballansat-Aebi 2014

codes civils allemand et suisse autour de 1900. Cortil-Wodon: E.M.E.; Gmür, Rudolf 1965. *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, verglichen mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bern: Stämpfli; Lasserre-Kiesow, Valérie 2004. Die Theorie der drei Fiktionen, Die Diskussion um die Verständlichkeit des Code civil und des BGB. In Lerch, Kent D. (Hrsg.) *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York: de Gruyter, S. 213-223.

³ Blumenwitz, Dieter 1998. *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*. München: Beck, S. 45, 51.